

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 174/12 B

L 3 R 510/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 37 R 911/10 (SG Duisburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt Z. aus B. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 1.3.2012 hat es das LSG Nordrhein-Westfalen abgelehnt, dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab dem 1.5.2000 bis zum 31.12.2003 nachzuzahlen, weil Sozialleistungen gemäß § 44 Abs 4 S 1 SGB X längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme eines rechtswidrigen belastenden Verwaltungsaktes erbracht werden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und ein Verfahrensmangel geltend gemacht. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat der Kläger beantragt, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Z. aus B. beizuordnen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41).



- 7 Der Kläger hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,
1. "ob fehlende Verwaltungsvorgänge hinsichtlich eines Rentenverfahrens durch bedingt aussagekräftige gespeicherte Daten im Datenbestand des Rententrägers ersetzt werden können, um anzunehmen, dass ein Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beschieden worden ist und ein entsprechender Bescheid auch an den Antragsteller zugestellt worden ist, wenn dieser angibt, sein Rentenantrag sei wohl abgelehnt worden und er insbesondere keine Zahlungen erhalten habe",
 2. "ob ein Rentenbescheid, dem entnommen werden kann, dass der Kläger aufgrund seines Widerspruchs gegen einen Rentenbescheid Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhält, in seiner Form ausreicht eine Korrektur eines rechtswidrigen belastenden Verwaltungsakts in Form einer Neufeststellung nach § 44 SGB X zu bejahen, wenn der zu korrigierende Bescheid sich nicht mehr in der Verwaltungsakte befindet und nicht zweifelsfrei feststeht ob ein entsprechender Bescheid erlassen und zugestellt worden ist",
 3. "ob ein solcher Umstand zu Lasten des Antragstellers und Klägers geht, mit der Folge der Anwendung des § 44 SGB X und der 4-Jahres-Frist des § 44 Abs 4 SGB X, obwohl es nicht ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers ist, dass Sozialleistungen für die Vergangenheit nur in begrenzten Umfang zu erbringen sind und darüber hinaus der Rechtsnorm des § 44 Abs 4 SGB X keine lückenfreies Regelungskonzept zur rückwirkenden Leistungserbringung entnommen werden kann",
 4. "ob die in § 45 SGB I vorgesehene vierjährige Verjährung nur durch Erhebung dieser Einrede durch die Beklagte berücksichtigt werden darf und der Kläger von den die Verjährung auslösenden Umständen Kenntnis haben muss",
 5. "ob die Erhebung der Einrede der in § 45 SGB I vorgesehenen vierjährigen Verjährung rechtsmissbräuchlich ist, wenn die Behörde selbst den Anspruch in die Verjährung getrieben hat und mittlerweile die Einrede aber auch aufgrund des Verwaltungshandelns verwirkt ist oder aber diese Einrede nicht nur verwirkt, sondern auch als verspätet anzusehen ist, wenn sie noch nicht, auch nicht hilfsweise, trotz richterlichen Hinweis in einem Erörterungstermin erhoben wurde".

- 8 Mit den ersten beiden Fragen hat der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache schon deshalb nicht dargetan, weil sie nicht abstrakt gestellt, sondern ersichtlich nur auf seine individuelle Situation zugeschnitten sind. Mit ihnen möchte der Kläger geklärt wissen, ob aus seinen Angaben im Erörterungstermin am 18.2.2011 und den Daten, die in seinem Kontenspiegel gespeichert sind, auf den Erlass und den Zugang des Ablehnungsbescheids vom 23.1.2001 geschlossen werden kann, wie der (konkrete) Rentenbescheid vom 19.1.2010 auszulegen ist und welchen Regelungsumfang er hat. Derart auf die Gestaltung des Einzelfalls konzipierte Fragen können aber von vornherein keine Breitenwirkung entfalten. Dasselbe gilt für die Fragen 3 und 4, die sich ausdrücklich auf den "Kläger" beziehen und damit Einzelfallcharakter



haben. Schließlich ist auch die letzte Frage aufgrund der dort geschilderten besonderen Umstände so deutlich durch den konkreten Einzelfall geprägt, dass keine Aussicht auf eine grundsätzliche Klärung "über den Einzelfall hinaus" bestünde. Soweit der Kläger darüber hinaus den Beweiswert des Kontenspiegels und seiner eigenen Angaben bezweifelt, wendet er sich im Kern gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Angriffe gegen die Würdigung einzel-fallbezogener Tatumstände durch das Tatsachengericht (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) sind im Verfah-ren der Nichtzulassungsbeschwerde aber generell ausgeschlossen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Dieser Ausschluss kann nicht dadurch umgangen werden, dass Fragen der richterlichen Überzeugungsbildung in solche von grundsätzlicher Bedeutung gekleidet werden, um das BSG auf diesem Umweg zu zwingen, die Beweiswürdigung des Berufungsurteils zu überprüfen (*Senatsbeschluss vom 18.1.2012 - B 5 R 406/11 B und BSG Beschlüsse vom 28.12.2010 - B 13 R 320/10 B - BeckRS 2011, 66453 RdNr 6, vom 17.12.1992 - 6 BKa 29/91 - Juris RdNr 7 und vom 5.2.1980 - 2 BU 31/79 - Juris RdNr 6*).

9 Ungeachtet dessen hat es der Kläger aber auch versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der ange-sprochenen Probleme aufzuzeigen. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn sich die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (*BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8*) oder bereits höchstrichterlich geklärt ist (*BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte enthalten, um die aufgeworfene Rechtsfrage zu beantworten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*). Fehlen derartige Anhaltspunkte, so darf dies nicht darauf beruhen, dass die Rechtsfrage ohne weiteres anhand des klaren Wortlauts und Sinngehalts des Gesetzes oder offensichtlich so zu beantworten ist, wie es die Vorinstanzen getan haben, die Rechtslage also von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8*). Die Lösung des Rechtsproblems muss vielmehr bestritten sein (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1300 § 13 Nr 1; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 315*). Der Beschwerdeführer muss deshalb im Einzelnen dartun, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Rechtsfrage umstritten und inwiefern sie im allgemeinen Interesse klärungsbedürftig ist (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 186*).

10 Hieran fehlt es. Keinesfalls genügt es pauschal zu behaupten, dass sich "weder aus dem Ge-setzeswortlaut noch aus den programmatischen Äußerungen in den Gesetzesmaterialien und aus der Literatur ... eine eindeutige Antwort auf die vorgenannten Rechtsfragen" ergebe, die im Übrigen auch "höchstrichterlich noch nicht entschieden" seien. Stattdessen hätte der Kläger die



umfangreiche Rechtsprechung des BSG zur Auslegung von Verwaltungsakten (*BSGE* 62, 32, 37 = *SozR* 4100 § 71 Nr 2; *BSGE* 67, 104, 110 = *SozR* 3-1300 § 32 Nr 2), zur 4-Jahres-Frist des § 44 Abs 4 SGB X (vgl zB *BSG Beschluss des Großen Senats vom 15.12.1982 - GS 2/80 - BSGE* 54, 223 = *SozR* 1300 § 44 Nr 3; *BSGE* 60, 158 = *SozR* 1300 § 44 Nr 23; *BSGE* 62, 10 = *SozR* 2200 § 1254 Nr 7; zuletzt *Senatsurteile vom 8.2.2012 - B 5 R 38/11 R, B 5 R 42/11 R, B 5 R 46/11 R und B 5 R 76/11 R* sowie *BSG Urteile vom 7.2.2012 - B 13 R 40/11 R und B 13 R 72/11 R*) und zur Verjährung nach § 45 Abs 1 SGB I (vgl zB *Senatsurteil vom 30.7.1997 - 5 RJ 64/95 - Juris RdNr 23 ff; BSGE* 79, 177 = *SozR* 3-1200 § 45 Nr 6) auswerten und substantiiert aufzeigen müssen, dass sich daraus keine hinreichenden Anhaltspunkte zur Beurteilung der angesprochenen Fragen ergeben. In diesem Fall hätte die Beschwerdebegründung auch noch vertieft darauf eingehen müssen, welche Antworten sich aus dem Gesetzeswortlaut, den Gesetzesmaterialien und der einschlägigen Literatur herleiten lassen und inwieweit diese Antworten - vor dem Hintergrund der angeblich fehlenden "Eindeutigkeit" - im vorliegenden Kontext zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

- 11 Überdies legt der Kläger auch nicht dar, dass die Fragen im vorliegenden Verfahren überhaupt klärungsfähig sind. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie gerade für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Dies setzt voraus, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren, bisher unbeachtet gebliebenen Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine ausreichenden Ausführungen.
- 12 Insoweit hätte der Kläger darlegen müssen, dass gerade ausgehend von dem Sachverhalt, den das LSG für das Revisionsgericht verbindlich festgestellt hat (§ 163 SGG), im künftigen Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfenen Fragen zu entscheiden sein wird und an welcher konkreten Stelle der vorzunehmenden rechtlichen Prüfung dies jeweils zu geschehen hätte. Die Begründung schweigt aber bereits dazu, ob sich der Sachverhalt, den sie (*insbesondere unter Gliederungspunkt I. 1. und 2.*) schildert, überhaupt auf den vom LSG festgestellten berufen will und ggf mit diesem ganz oder teilweise identisch ist. Da jedenfalls die bloße Mitteilung eines ohne Herkunftsangabe in der Beschwerdebegründung selbst formulierten Sachverhalts nicht geeignet ist, die mangelnde Bezeichnung des vom



Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu kompensieren und es andererseits nicht dem Beschwerdegericht obliegt, das angegriffene Urteil selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen, ist eine Beurteilung der potenziellen Entscheidungsrelevanz der Rechtsfragen schon deshalb von vornherein ausgeschlossen.

- 13 Soweit der Kläger schließlich "die Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG" geltend macht, lässt er die besonderen Anforderungen dieser Rüge unbeachtet. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel "auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist". Der Kläger behauptet aber nicht, einen derartigen Beweisantrag - im hier maßgeblichen Sinn der ZPO - gestellt und bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG durch einen entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten zu haben.
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 15 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann dem Kläger für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Z nicht gewährt werden (*vgl § 73 Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO*).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

